



Satzung des TraumahilfeZentrum Nürnberg e. V.

Netzwerk für Fachleute und Betroffene • Aufklärung und Fortbildung
über Traumatisierung und deren psychische/psychosomatische Folgen

- Information über Hilfe, Beratung und Therapie

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TraumahilfeZentrum Nürnberg
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg eingetragen und trägt dann den Namenszusatz e.V.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt insbesondere die Vernetzung von Fachleuten und Einrichtungen zur Hilfe bei Traumatisierung und deren psychischen/psychosomatischen Folgen sowie Beratung und Unterstützung für Betroffene.
Dies beinhaltet insbesondere die Hilfe für Betroffene von Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalterfahrungen durch Beratung und Unterstützung bei der Suche geeigneter Hilfen. Die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt insbesondere durch Vorträge in Schulen, öffentlichen Einrichtungen und Institutionen, Firmen u.ä. mit Information über die Wirkung von Traumata und deren Folgen. Volks- und Berufsbildung erfolgt insbesondere durch Fort- und Weiterbildung von Berufsgruppen, die mit traumatisierten Menschen arbeiten (z.B. Ärzte und Therapeuten, Sozialpädagogen, Seelsorger, Krankenpfleger, Altenpfleger und in der Ersthilfe tätige Polizisten, Feuerwehrleute, Sanitäter u.ä.). Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. allgemeine Prävention und Stabilisierung durch Information über Traumata und deren psychische und psychosomatische Folgen;
 - b. Information für Betroffene über geeignete Fachleute, Einrichtungen und Unterstützungsmöglichkeiten, sowie überbrückende Hilfsangebote;
 - c. Fortbildungsangebote;
 - d. Förderung des Bewusstseins der Notwendigkeit von Psychohygiene und Angebote für Helfer;
 - e. Vernetzung von Fachleuten und Einrichtungen für Hilfe und Therapie bei Traumatisierung und psychischen Folgen; dabei bieten wir Kooperation mit allen bestehenden Gruppen die in der Region und darüber hinaus gleichlautende Ziele verfolgen;
 - f. Beachtung ethischer Grundsätze, wie sie in jeder psychotherapeutischen und sozialen Arbeit, Ausbildung und Supervision üblich sind.

Der Satzungszweck gemäß Ziffern a-f wird insbesondere durch Vorträge, Seminare, Fortbildungen, wissenschaftlich verwertbare Dokumentation bzw. Teilnahme an wissenschaftlichen Untersuchungen, Fernsehsendungen, Homepage, schriftliches Infomaterial und Telefoninformation bei Anfrage erfüllt. Das Angebot für Betroffene, Einrichtungen und Firmen wird insbesondere durch telefonische und/oder persönliche Beratung und die Vermittlung von Kenntnissen und Informationen erbracht. Außerdem wird über geeignete Therapiemöglichkeiten, sozialpädagogische und institutionelle Hilfen informiert.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§4 a Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Ordentliches Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins aktiv unterstützen möchte.
 - 3.1. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Wird der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Deren Beschluss ist unanfechtbar.
 - 3.2. Mit der Unterschrift zur Aufnahme verpflichtet sich das ordentliche Mitglied die ethischen Grundsätze einzuhalten.
4. Fördermitglieder erhalten Mitgliedschaft durch Zuwendung eines Mindestförderbeitrags und die Annahme der Zuwendung durch den Vorstand. Die Höhe des Mindestförderbeitrags legt die Beitragsordnung für Fördermitglieder fest. Über diese Beitragsordnung entscheidet der Vorstand.
5. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Patienten/Klienten der Vorstandsmitglieder können, solange sie in deren Therapie oder Beratung sind, nicht in den Verein aufgenommen werden.

§4 b Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

§5 Beiträge

Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Ferner kann ein Fachbeirat gebildet werden.

§7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen: dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer und einem Beisitzer. Der Vorstand soll nach Möglichkeit mehrheitlich aus Personen mit abgeschlossener medizinisch/psychologisch/sozialpädagogischer Ausbildung und traumatherapeutischer Zusatzausbildung besetzt werden.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, von denen einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
4. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.
7. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
8. Die Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 4-mal statt. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse dokumentiert. Die Protokolle sind in geeigneter Form zu archivieren.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
10. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefällt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Solche Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

11. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1500.— (i.W.: eintausendfünfhundert) neben den Vertretern gemäß § 7.2 die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds erforderlich ist.

§7a Vergütung des Vorstandes und einfacher Vereinsmitglieder

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Vereins können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Zahlung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Maßgebend ist die Haushaltlage des Vereins. Darüber hinaus erhalten sowohl der Vorstand als auch einfache Vereinsmitglieder für fachbezogene Tätigkeiten eine Vergütung in angemessenem Umfang.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.
Danach oder während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung, als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
- b. Aufgaben des Vereins
- c. Beteiligung an Gesellschaften
- d. Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Haushaltplans
- e. Höhe der Mitgliedsbeiträge und Fälligkeitstermin (siehe § 5)
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Satzungsänderungen
- h. Auflösung des Vereins

6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
 - 7.1 Für die Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes ist eine Ankündigung in der Tagesordnung erforderlich und eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

1. Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an RAMPE e.V. in Nürnberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Nürnberg, den 23.01.2014